AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 19/1359 06.12.2023

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Der Senat von Berlin

SenInnSport - I A 15-0205/40

Telefon 90223 2877

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

A. <u>Problem</u>

Am 8. Mai 2025 wird der 80. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa begangen. Nach den Richtlinien der Regierungspolitik hält der Senat an dem Vorhaben fest, den 80. Jahrestag des Tages der Befreiung zum einmaligem gesetzlichen Feiertag festzulegen.

B. Lösung

Das geltende Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Berlin legt allgemeine Feiertage, religiöse Feiertage sowie Gedenk- und Trauertage fest. Zu den allgemeinen Feiertagen zählen außer allen Sonntagen zehn explizit benannte Tage. Um einen weiteren allgemeinen Feiertag festzulegen, bedarf es – wie bereits anlässlich des 75. Jahrestages der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai 2020 - einer Änderung des Gesetzes. Da es sich um einen einmaligen Feiertag aus Anlass eines besonderen Jahrestages, handelt, muss mit der Regelung eines zusätzlichen allgemeinen Feiertages auch die erneute Änderung für die Folgejahre einhergehen.

C. <u>Alternative / Rechtsfolgenabschätzung</u>

Keine.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

E. <u>Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter</u>

Die Gesetzesänderung ist nicht geschlechterspezifisch.

F. <u>Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln</u>

Keine

G. <u>Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen</u>

a) Privathaushalte

Keine

b) Wirtschaftsunternehmen

Arbeitgeber sind nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz verpflichtet, Arbeitnehmerentgelte auch bei ausgefallener Arbeitsleistung an Feiertagen zu entrichten. Dies gälte in Berlin einmalig auch für den 8. Mai 2025. Insofern ist auch die Festlegung eines einmaligen Feiertages mit Kosten für die Wirtschaftsunternehmen der Stadt verbunden. Produktionsausfälle oder Umsatzverluste werden teilweise durch Vorziehoder Nachholeffekte aufgefangen werden können.. Zudem unterliegt die Zahl der Arbeitstage pro Jahr durch die nicht beweglichen gesetzlichen Feiertage (Neujahr, 8. März, 1. Mai, Tag der deutschen Einheit, Weihnachten) ohnehin regelmäßigen Schwankungen. So wird beispielsweise der

8. März (Frauentag) 2026 auf einen Sonntag fallen. Eine konkrete Quantifizierung der Effekte ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Insgesamt wird die Festlegung eines einmaligen Feiertages mit geringen Auswirkungen auf die Wirtschaftsunternehmen verbunden sein.

H. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten lassen sich nicht beziffern.

I. <u>Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg</u>

Überlegungen zu einem vergleichbaren Vorhaben bestehen in Brandenburg derzeit nicht.

J. <u>Zuständigkeit</u>

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport - I A 15
Telefon 90223 2877
An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -
Vorlage
- zur Beschlussfassung -
über das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage
Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Januar 2019 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende gestrichen.
- 2. Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:
 - "11. der 8. Mai 2025 (80. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkriegs in Europa)."

Artikel 2

Weitere Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

- § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In Nummer 10 wird ein Punkt angefügt.
- 2. Nummer 11 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 9. Mai 2025 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Im Land Berlin wird durch einen einmaligen Feiertag am 8. Mai 2025 des 80. Jahrestages der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkriegs in Europa gedacht.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Der 8. Mai 2025 wird einmalig anlässlich des 80. Jahrestages der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkriegs in Europa zum gesetzlichen Feiertag erklärt. Mit diesem Gedenken wird der besonderen Bedeutung eines friedlichen Zusammenlebens zwischen Staaten und ihren Bevölkerungen Rechnung getragen.

Der Frieden stellt ein hohes gesellschaftliches Gut dar, das es zu achten und zu bewahren gilt. Angesichts der vielen weltweit bestehenden gewalttätigen Konflikte und kriegerischen Auseinandersetzungen, ist ein friedliches Zusammenleben nach wie vor keine Selbstverständlichkeit. Die jüngste Geschichte hat gezeigt, dass Kriege auch in Europa nicht dauerhaft ausgeschlossen sind. Mit dem einmaligen Feiertag erfährt der überragende Wert des Friedens, der seit Ende des Zweiten Weltkrieges in unserem Land herrscht, anlässlich des bedeutenden Jahrestags wie bereits anlässlich des 75. Jahrestags am 8. Mai 2020 eine besondere Würdigung und zugleich die mit dem 8. Mai 1945 endende Zeit der nationalsozialistischen Diktatur eine mahnende Erinnerung.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 erfolgt die Rechtsbereinigung im Anschluss an den einmaligen Feiertag anlässlich des 80. Jahrestages der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa.

Zu Artikel 3

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten.

c) Beteiligungen:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten lassen sich nicht beziffern.

D. <u>Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:</u>

Keine. Die Gesetzesänderung ist nicht geschlechterspezifisch.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Auf Privathaushalte hat das Gesetzesvorhaben keine Auswirkungen.

Arbeitgeber sind nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz verpflichtet, Arbeitnehmerentgelte auch bei ausgefallener Arbeitsleistung an Feiertagen zu entrichten. Dies gälte in Berlin einmalig auch für den 8. Mai 2025. Insofern ist auch die Festlegung eines einmaligen Feiertages mit Kosten für die Wirtschaftsunternehmen der Stadt verbunden. Produktionsausfälle oder Umsatzverluste werden teilweise durch Vorzieh- oder Nachholeffekte aufgefangen werden können. Zudem unterliegt die Zahl der Arbeitstage pro Jahr durch die nicht beweglichen gesetzlichen Feiertage (Neujahr, 8. März, 1. Mai, Tag der deutschen Einheit, Weihnachten) ohnehin regelmäßigen Schwankungen. So wird beispielsweise der 8. März (Frauentag) 2026 auf einen Sonntag fallen. Eine Quantifizierung der Effekte ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Insgesamt wird die Festlegung eines einmaligen gesetzlichen Feiertages mit geringen Auswirkungen auf die Wirtschaftsunternehmen verbunden sein.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Überlegungen zu einem vergleichbaren Vorhaben bestehen in Brandenburg derzeit nicht.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

H. <u>Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:</u>

Keine

|--|

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten, die im öffentlichen Dienst durch die Zahlung von Feiertagszuschlägen entstünden, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend prognostizieren.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die einmalige Schaffung eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertages im Land Berlin hat Folgen für die Arbeitszeit der Landesbeamtinnen und Landesbeamten nach § 1 Absatz 2 Arbeitszeitverordnung und der Angestellten im öffentlichen Dienst nach § 6 Absatz 3 Satz 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Berlin, den 5. Dezember 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner	Iris Spranger
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung des Gesetzeswortlauts

Gesetz über die Sonn- und Feiertage			
- geltende Fassung -	- nach Änd. Artikel 1 -	- nach Änd. Artikel 2 -	
§ 1 Allgemeine Feiertage	§ 1 Allgemeine Feiertage	§ 1 Allgemeine Feiertage	
(1) Allgemeine Feiertage sind außer den Sonntagen:	(1) Allgemeine Feiertage sind außer den Sonntagen:	(1) Allgemeine Feiertage sind außer den Sonntagen:	
1. der Neujahrstag	1. der Neujahrstag	1. der Neujahrstag	
2. der Frauentag (8. März)	2. der Frauentag (8. März)	2. der Frauentag (8. März)	
3. der Karfreitag	3. der Karfreitag	3. der Karfreitag	
4. der Ostermontag	4. der Ostermontag	4. der Ostermontag	
5. der 1. Mai	5. der 1. Mai	5. der 1. Mai	
6. der Himmelfahrtstag	6. der Himmelfahrtstag	6. der Himmelfahrtstag	
7. der Pfingstmontag	7. der Pfingstmontag	7. der Pfingstmontag	
8. der Tag der deutschen Einheit	8. der Tag der deutschen Einheit	8. der Tag der deutschen Einheit	
9. der 1. Weihnachtstag	9. der 1. Weihnachtstag	9. der 1. Weihnachtstag	
10. der 2. Weihnachtstag.	10. der 2. Weihnachtstag	10. der 2. Weihnachtstag.	
	11. der 8. Mai 2025 (80. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Welt- kriegs in Europa).		
(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Tage sind allgemeine, gesetzliche und staatlich anerkannte Feiertage und Festtage auch im Sinne anderer gesetzlicher Bestimmungen.	(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Tage sind allgemeine, gesetzliche und staatlich anerkannte Feiertage und Festtage auch im Sinne anderer gesetzlicher Bestimmungen.	(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Tage sind allgemeine, gesetzliche und staatlich anerkannte Feiertage und Festtage auch im Sinne anderer gesetzlicher Bestimmungen.	
(3) Die Sonntage und allgemeinen Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung staatlichen Schutz.	(3) Die Sonntage und allgemeinen Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung staatlichen Schutz.	(3) Die Sonntage und allgemeinen Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung staatlichen Schutz.	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)

§ 2

Entgeltzahlung an Feiertagen

- (1) Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.
- (2) Die Arbeitszeit, die an einem gesetzlichen Feiertag gleichzeitig infolge von Kurzarbeit ausfällt und für die an anderen Tagen als an gesetzlichen Feiertagen Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt als infolge eines gesetzlichen Feiertages nach Absatz 1 ausgefallen.
- (3) Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung - AZVO) in der Fassung vom 16. Februar 2005

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamten beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.
- (2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die auf diesen Tag entfallende Arbeitszeit.
- (3) ...

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

§ 6

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ...
- (2) ...

(3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) ...